Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2019/1812	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	05.03.2019	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung einer Fahrradstraße in der Wehrstr./Humperdinckstr.
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 25.03.2018

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Fraktion „Die Linke“ stellte im März 2018 einen Antrag für die Einrichtung einer Fahrradstraße in einem Teilstück der Wehrstraße / Humperdinckstraße.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kommt eine Fahrradstraße jedoch nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Zudem soll innerhalb von Tempo 30-Zonen auf die Einrichtung separater Radwege verzichtet werden.

Die Achse Wehrstraße – Humperdinckstraße – Mittelstraße – Bachstraße ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone und hat innerhalb dieser Zone die Funktion einer Sammelstraße von mittlerer Verkehrsbedeutung. Im Verlauf der Strecke sind mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt. Darüber hinaus sind dort eine Kindertagesstätte, der Jugendpark, diverse Senioreneinrichtungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Wohnhäuser und das P&R-Parkhaus.

Alle diese Einrichtungen bringen einen Kfz-Ziel- und Quellverkehr mit sich, so dass der Radverkehr nur eine untergeordnete Rolle spielt und somit nicht die überwiegende Verkehrsart ist.

Innerhalb der bestehenden Tempo 30-Zone sind auch Radfahrer grundsätzlich sicher, ohne dass es einer gesonderten Regelung bedarf. Dies zeigt auch die bisher unauffällige Situation in der Unfalldokumentation der Polizei. Die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ergibt sich aufgrund des vorgeschriebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus in der Tempo 30-Zone und der „rechts vor links"-Regelung.

Aufgrund der im Zuge der Strecke unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Gewerbeverkehr mit LKW, Anwohnerverkehr, Senioreneinrichtungen, Kindertagesstätte, P&R-Parkhaus) ist auch keine durchgängig einheitliche Gestaltung der Fahrbahn gegeben, welche die Führung als Fahrradstraße erkennbar werden lassen könnte.

Für die Anordnung aller Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gelten die strengen Anforderungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO (besondere Gefahrenlage). Die Straßenverkehrsbehörden sind gehalten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gebotene besondere Gefahrenlage als Anordnungsvoraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu beachten.

Solche besonderen Gefahrenlagen sind hier – auch für Radfahrer – jedoch nicht gegeben. Nach Auskunft der Kreispolizeibehörde ist die Unfallsituation im Straßenverlauf Wehrstraße - Humperdinckstraße - Mittstraße - Bachstraße unauffällig.

In der Zeit von Januar 2016 bis August 2018 ereigneten sich zwei polizeilich registrierte Verkehrsunfälle wegen Einbiegen / Kreuzen an Grundstücksein- / -ausfahrten. Die Polizei sieht somit keinen Handlungsbedarf.

Die Einrichtung einer nur auf einen Teilabschnitt der Humperdinckstraße begrenzten Fahrradstraße wäre auch nicht zweckmäßig, da dies weder eine Ergänzung noch ein Lückenschluss zu anderen ausgewiesenen Radwegen darstellt.

Hennef (Sieg), den 05.03.2019
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter